

FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR BERUFSPENDLER:INNEN

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer:innen. Diese werden aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung finanziert und von der Arbeiterkammer Kärnten administriert.

Die Förderung wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr rückwirkend gewährt. Für Nutzer des „KärntenTicket“ ist es im Rahmen des Fahrtkostenzuschusses für den öffentlichen Verkehr möglich, Tickets, die im Jahr 2024 erworben wurden, bereits 2024 einzureichen. Auf die Förderungen besteht **kein** Rechtsanspruch.

VORAUSSETZUNGEN

- Antragsteller:in muss Arbeitnehmer:in sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
- Die einfache Wegstrecke vom Wohnsitz zum Dienstort muss mindestens **5 km** betragen.
- Für eine Wegstrecke zwischen **5 und 20 km** muss beim Individualverkehr nachweislich die **große Pendlerpauschale** bezogen werden.
Informationen zur großen Pendlerpauschale finden Sie unter kaernten.arbeiterkammer.at/pendler
- Es muss an mindestens **2** Tagen in der Woche gependelt werden.
- Die Einkommensgrenze von **31.680 €** bei Nutzung des Privatfahrzeuges und **35.000 €** für den öffentlichen Verkehr laut Ziffer **245** des Jahreslohnzettels darf nicht überschritten werden.
- Das monatliche Einkommen vermindert sich bei Alleinverdiener:innen um **300 €** und für jedes Kind um weitere **150 €**, sowie bei Alleinerzieher:innen für jedes Kind um **150 €**.
Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des/r Antragsteller:in leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
Information zu den Absetzbeträgen finden Sie unter: kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege

FÖRDERUNGSHÖHE

- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt.
- Bei mindestens **50 %** Gehbehinderung: Förderung von **100 %** der nachgewiesenen Monats- bzw. Jahreskarten von Bus oder Bahn. Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden konnte: Förderung laut Tabelle plus **50 %**.
- Wochenpendler:innen erhalten einen nach Einkommen gestaffelten Zuschuss von max. **300 €**, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienstort mindestens **70 km** beträgt.
- Fahrtkostenzuschüsse für Tagespendler:innen, die weniger als vier Mal pro Woche pendeln, werden wie folgt berechnet:
 - 1/3 der Förderhöhe ab zwei Pendeltagen pro Woche
 - 2/3 der Förderhöhe ab drei Pendeltagen pro Woche
 - 3/3 der Förderhöhe ab vier Pendeltagen pro Woche



Für Tagespendler:innen, die das öffentliche Verkehrsmittel benützen, wird der Zuschuss laut folgender Tabelle gewährt:

Öffentlicher Verkehr	Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel*)		
jährlich bis	20.000 €	30.000 €	35.000 €
monatlich bis	1.667 €	2.500 €	2.917 €
km (einfache Wegstrecke)	Zuschuss in % der Fahrausweis-Kosten		
ab 5 km	100 %	50 %	0 %
ab 20 km	100 %	75 %	50 %
ab 30 km	100 %	100 %	75 %

Ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nachweislich nicht möglich / zumutbar, wird der Zuschuss laut folgender Tabelle gewährt:

Nutzung Privatfahrzeug	Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel*)				
jährlich bis	15.840 €	19.800 €	23.760 €	27.720 €	31.680 €
monatlich bis	1.320 €	1.650 €	1.980 €	2.310 €	2.640 €
km (einfache Wegstrecke)	Auszahlungsbeträge pro Jahr				
ab 5 km	150 €	112 €	75 €	0 €	0 €
ab 10 km	150 €	112 €	75 €	0 €	0 €
ab 20 km	300 €	225 €	112 €	75 €	0 €
ab 30 km	375 €	300 €	150 €	112 €	75 €
ab 40 km	525 €	375 €	225 €	150 €	112 €
ab 50 km	675 €	450 €	300 €	225 €	150 €
ab 60 km	825 €	675 €	450 €	375 €	300 €
Wochenpendler:in	300 €	250 €	200 €	150 €	100 €

* Zu finden ist die Lohnziffer 245 am Jahreslohnzettel (je nach Typ) an der sechsten oder siebenten Betragesposition der rechten Spalte. Die Lohnziffer 245 ist der Bruttobezug von dem u.a. folgende Werte abgezogen werden: Überstundenzuschläge, Schmutzzulage, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder die Sozialversicherungsbeiträge.
Mehr Informationen finden Sie online: lohnzettel.arbeiterkammer.at

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid 2023 und Ausdruck des Pendlerrechners
- Bei **Kärnten-Tickets** aus dem Jahr **2024**: Einkommens- und Beschäftigungsnachweis ab 01.01.2024
- Monats- bzw. Jahreskarten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (mit sichtbarem Gültigkeitsdatum)
- Kopie Behindertenausweis bei einer 50 %igen **Gehbehinderung**

EINREICHSCHLUSS: 31. Oktober 2024

Arbeiterkammer Kärnten
Förderungen für Arbeitnehmer:innen
Bahnhofplatz 3 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 477-4003 | E-Mail: anf@akktn.at
arbeitnehmerfoerderung.at

Info